

Trauma und der Zugang zu Schutz im Asylverfahren

Münsterlingen, 10. September 2015

Vortrag am 9. Kongress der DTPPP
„Lebenszeiten und Migration“

Dr. phil. Constantin Hruschka, Leiter „Protection“

SFH

- Gegründet 1936
- Dachverband von sechs Hilfswerken
- Büros in Bern und Lausanne
- Kommunikation, Bildung, FPA
- Protection
 - Rechtsdienst
 - Länderanalyse
 - Hilfswerksvertretung
 - Projektleitung im Verfahrenszentrum in Zürich

Inhalt

- Was ist ein Asylverfahren?
- Verfahrensfähigkeit
- Zugang zum Asylverfahren (« Dublin-Verfahren »)
- Schutzformen
- Folgeverfahren, Wiedererwägung, Zweitasyugesuch
- Glaubhaftigkeit
- Rechtlicher Beistand
- Fazit: Dauerhaft krank?

Asylverfahren

Staatliche Perspektive:

« Erhaltung der Rückkehrfähigkeit »

Thomas Maier:

« Niemandland » - « Provisorium »

Reinhard Marx:

« Asylverfahren ist das staatlich organisierte
Desinteresse an der Lebenswirklichkeit der
betroffenen Menschen »

Asylverfahren

- Grund für die rechtliche Regulierung in Europa
- Völkerrechtliches Rückschiebungsverbot
- Keine internationalen Verfahrensvorschriften
- Europäische Verfahrensvorschriften
- Beweispflicht oder Amtsermittlung
- Pflicht zur Feststellung eines Traumas?

Verfahrensfähigkeit

- Medizinische Untersuchung am Anfang des Verfahrens
- Feststellung der Verfahrensfähigkeit
- Bestellung eines Beistands
- Hindernisse?
- Gutachten?

Dublin-Verfahren

- Feststellung der Zuständigkeit häufig mechanisch – politische Überlegungen
- Hilfsangebote im zuständigen Staat - Datenübermittlung
- Überstellungsfristen und Krankheit
- Reisefähigkeit
- Überstellungsverbote
- Welcher Standard ist erforderlich?

Schutzformen

- Flüchtlingsschutz
- « Subsidiärer Schutz »
- « Vorläufige Aufnahme »
- Gesundheitsbedingte
Abschiebungshindernisse
- Nationaler Schutz in Europa
- « Duldung » - « Härtefallbewilligung »
- Konsequenzen? Leistungen? Rückkehr?

Glaubhaftigkeit

- Genügend substantiiert
- In sich schlüssig und plausibel
- Nicht in vagen Schilderungen erschöpfen
- In wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich
- Nicht der **inneren Logik** entbehren
- Nicht den Tatsachen oder der **allgemeinen Erfahrung** widersprechen
- Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person **persönlich glaubwürdig erscheinen**

Rechtsprechung

Vier Grundanforderungen an das Glaubhaftmachen

- I. Substantiiertheit der Angaben
- II. Schlüssigkeit der Angaben
- III. Plausibilität der Angaben
- IV. Persönliche Glaubwürdigkeit:
 - **Abträgliche Elemente:** Gefälschte Beweismittel, wichtige Tatsachen bewusst verschwiegen oder falsch dargestellt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht , Mitwirkung verweigert
 - **Zuträgliche Elemente** sind im Gesetz keine formuliert

Folgeverfahren

- Prozessual schwierig
- Wiedererwägung und Zweitasyugesuch
- « Eintretensvoraussetzungen »
- Fristen und medizinische Feststellungen
- Rechtsprechung geht von Grundannahmen aus, die rechtlich und nicht medizinisch sind
- Was tun?

Rechtlicher Beistand

- Flüchtlingschutz kann eine Lösung sein
- Rechtliche Kategorien und
« Übersetzungsauftrag »
- Wahrheit, Diagnose und Prognose aus
rechtlicher Sicht
- PTBS: Jurist_innen als Psychiater_innen
und umgekehrt
- Vertrauen der betroffenen Person erlangen

Fazit: Dauerhaft krank?

- « Glaubenskriege »
- Psychische Gesundheit und Aufenthaltsrecht können in einem Spannungsverhältnis stehen
- Europäische Vernetzung ist notwendige Voraussetzung für effektive Hilfe
- Verständigungsprozess (nicht nur) zwischen juristischem und psychiatrischem Fachwissen ist schwierig und gleichzeitig unausweichlich, um den Menschen gerecht zu werden und dem Ziel der Genesung näherzukommen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?

constantin.hruschka@fluechtlingshilfe.ch